

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden
in 2024

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	4.465.100	4.121.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.698.500	4.946.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-233.400	-825.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.307.800	3.963.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.322.600	4.570.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-14.800	-607.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	150.000	110.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	393.200	1.061.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-243.200	-950.800

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 festgesetzt
von bisher 430.700 EUR auf 396.300 EUR

§ 5 Hebesätze

	in 2023		in 2024
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H.	auf unverändert 300 v. H.	von bisher 300 v. H. auf unverändert 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.	von bisher 350 v. H. auf unverändert 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.	von bisher 350 v. H. auf unverändert 350 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2023 und 2024 je 18,0509 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2024	von bisher auf voraussichtlich	1.826.573 EUR 1.426.478 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024	von bisher auf voraussichtlich	3.988.641 EUR 3.857.141 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2024	von bisher auf voraussichtlich	11.094.640,70 EUR 10.620.049,20 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:
54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

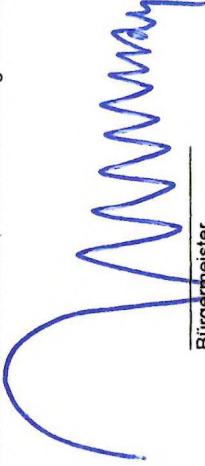
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

OBN, 04.06.2024

Ort, Datum




Bürgermeister
Zemelka

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.06.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

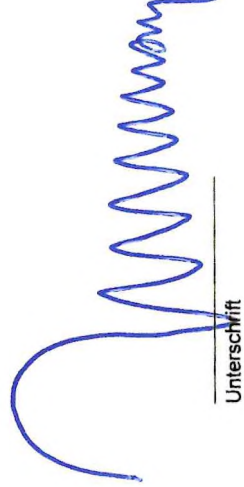
vom 06.06.24 bis 20.06.24 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

OBN 04.06.2024

den

Bürgermeister
Zemelka




Unterschrift

Tag des Aushangs:

04.06.2024

Tag der Abnahme: